

Statuten

1. Name des Vereins

Unter dem Namen Familycare Basel (ehemals profawo Basel, davor Childcare Service Basel) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Basel.

3. Zweck des Vereins

Der Verein Familycare Basel hat sich zum Ziel gesetzt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Zu diesem Zweck unterstützt der Verein Arbeitgeber und deren Angestellte, Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts, Privatpersonen und weitere Vertragspartner in der Suche von optimalen Betreuungslösungen für deren Angehörige. Er vermittelt gezielt Betreuungs- und Beratungsangebote. Er kann Betreuungs- oder Beratungsangebote schaffen und neue Kooperationsprojekte mit Arbeitgebern oder anderen Vertragspartnern fördern oder eingehen.

Der Verein kann mit anderen Institutionen im Bereich der Betreuung oder Beratung Partnerschaften eingehen, sich mit ihnen zusammenschliessen, solche unterstützen oder neu gründen sowie selber Betreuungseinrichtungen aufbauen, übernehmen und betreiben. Er kann Liegenschaften erwerben und veräussern.

4. Mittel des Vereins

- 4.1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge sowie durch Beiträge von Vertragspartnern.
- 4.2. Andererseits finanziert sich der Verein durch Sponsor- und Gönnerbeiträge sowie durch Einkünfte aus besonderen Dienstleistungen und Aktivitäten.
- 4.3. Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1. die Generalversammlung
- 5.2. der Vorstand
- 5.3. die Geschäftsleitung
- 5.4. die Revision

5.1 Die Generalversammlung

- 5.1.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 5.1.2 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich (auf dem Postweg oder per E-Mail), spätestens zwanzig Tage im Voraus, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben. Anträge an die Generalversammlung, welche dem Vorstand spätestens bis Ende Januar vor der jeweiligen Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen. Treffen Anträge später ein, so sind diese an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig. Reine Anfragen, die keiner Beschlussfassung bedürfen, können jederzeit gestellt werden.
- 5.1.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, nämlich
- durch Beschluss der Generalversammlung;
 - durch Beschluss des Vorstands;
 - wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen, wobei ein solches Begehren schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Traktanden an den Vorstand gestellt werden muss.
- 5.1.4 Die Generalversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit für einen Beschluss verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident des Vereins den Stichentscheid.
- 5.1.5 Für Abstimmungen über die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einer anderen juristischen Person müssen mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Falls dieses Quorum nicht erreicht wird, kann eine zweite Generalversammlung, welche frühestens 30 Tage nach der ersten Versammlung stattfindet, einberufen werden. An dieser zweiten Generalversammlung ist das Anwesenheitsquorum nicht mehr erforderlich. In jedem Fall ist für die genannten Geschäfte die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 5.1.6 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstands. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Vorstands sein muss. Der Vorsitzende bestimmt auch den oder die Stimmzähler.
- 5.1.7 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein oder mehrere Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangen.
- 5.1.8 Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder einem Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandten in gerader Linie betrifft.
- 5.1.9 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- A. Wahl des Präsidenten des Vorstands, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren sowie von anderen Gremien, sofern die Bestellung solcher Gremien nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird;

- B. Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe;
- C. Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe;
- D. Genehmigung des Budgets und Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse;
- E. Genehmigung des Reglements über die Mitgliederbeiträge und Festsetzung derselben;
- F. Änderung oder Ergänzung der Statuten;
- G. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Personen;
- H. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

5.2 Der Vorstand

- 5.2.1 Der Vorstand besteht aus 3 bis maximal 9 Personen, die nicht Mitarbeitende eines Mitgliedsunternehmens oder selbst Vereinsmitglieder sein müssen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, selbst.
- 5.2.2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie beginnt und endet jeweils an einer ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus oder ist es längerfristig nicht in der Lage, sein Amt wahrzunehmen, darf der Vorstand eine Ersatzwahl vornehmen, die jedoch durch die nächste Generalversammlung zu bestätigen ist.
- 5.2.3 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens drei Mal pro Jahr.
- 5.2.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 5.2.5 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 5.2.6 Der Vorstand kann, soweit es das Gesetz nicht in zwingender Weise anders bestimmt, Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. Ein Zirkularbeschluss kann schriftlich (auf dem Postweg oder, sofern es das Gesetz nicht anders bestimmt, per E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.
- 5.2.7 Der Vorstand entscheidet über alle ihm von der Generalversammlung oder durch Gesetz oder Statuten übertragenen Aufgaben. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - A. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die ganze Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu;
 - B. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse;
 - C. Vertretung des Vereins nach aussen;
 - D. Finanzplanung, Finanzführung und Finanzkontrolle;
 - E. Aufnahme von Krediten, Übernahme oder Gründung oder Beteiligung von und an neuen Vereinen und an anderen juristischen Personen oder Institutionen, sofern es das Gesetz nicht in zwingender Weise anders bestimmt;
 - F. Einberufung der Generalversammlung;
 - G. Anstellung und Überwachung des Geschäftsführers, des stellvertretenden Geschäftsführers und

- des pädagogischen Leiters, sowie Leitung und Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsleitung;
- H. Entscheidung über die Anhebung von Klagen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen;
- I. Erlass aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente.

5.2.8 Der Vorstand führt über seine Sitzungen und Beschlüsse Protokoll.

5.3 Die Geschäftsleitung

5.3.1 Der Vorstand kann die Geschäftsführung sowie die Vertretung des Vereins nach aussen an die Geschäftsleitung übertragen.

5.3.2 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer, einem stellvertretenden Geschäftsführer und der pädagogischen Leitung.

5.3.3 Die Geschäftsleitung tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

5.3.4 Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung gehören insbesondere:

- A. Aktive, operative Leitung und Führung des Vereins im Auftrag des Vorstands;
- B. Unterstützung des Vorstands bei der strategischen Planung des Vereins. Dazu gehören insbesondere die Planung, Gründung oder Übernahme sowie Führung von Betreuungs- oder Beratungsangeboten sowie von weiteren Kooperationsprojekten mit Arbeitgebern oder anderen Vertragspartnern;
- C. Finanzverantwortung im Rahmen des vom Vorstand genehmigten Budgets;
- D. Suche, Anstellung und Entlassung, Schulung und Führung von qualifiziertem Personal auf der Geschäftsstelle; Unterstützung der Kita-Leitungen bei der Rekrutierung und Führung ihres Personals; Entlassung des Kita-Personals;
- E. Förderung einer zeitgemässen Führungskultur; Sicherstellung von fortschrittlichen Arbeitsbedingungen und von marktkonformen Leistungslöhnen für alle Funktionen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets;
- F. Sicherstellung der Betreuungsqualität bei allen Beratungs- und Betreuungsangeboten des Vereins;
- G. Angemessene Vertretung des Vereins nach aussen;
- H. Kontinuierlicher Erfahrungsaustausch mit dem Vorstand.

5.4 Die Revision

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr eine externe Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle muss den Anforderungen gemäss Schweizerischem Obligationenrecht entsprechen.

Die Jahresrechnung wird einer eingeschränkten Prüfung gemäss Art. 69b ZGB sowie den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts unterzogen.

6. Mitglieder des Vereins

- 6.1 Mitglieder des Vereins sind Arbeitgeber, Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts und Privatpersonen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten.
- 6.2 Juristische und natürliche Personen, die dem Verein nicht als Mitglied angehören, können mittels Leistungsvereinbarungen mit einem gesonderten Tarifmodell als Vertragspartner die Dienstleistungen des Vereins für sich selbst, ihre Mitarbeitenden, Einwohner, Mitglieder oder Destinatäre in Anspruch nehmen. Die Erbringung von Dienstleistungen an Nichtmitglieder soll nur in Ausnahmefällen erfolgen und ist vom Vorstand zu genehmigen.
- 6.3 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung 1 Stimme. Ein Mitglied kann sich an der Generalversammlung nicht vertreten lassen.
- 6.4 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsleitung. Ein Austritt ist auf den 30. Juni oder 31. Dezember jedes Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils 6 Monate.
- 6.5 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.
- 6.6 Mitglieder des Vereins können die Leistungen des Vereins für sich und ihre Angestellten in Anspruch nehmen, sobald sie den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichtet haben.

7. Jahresrechnung

- 7.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 7.2 Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht mit Erfolgsrechnung und Bilanz.
- 7.3 Die Jahresbeiträge der Mitglieder und die Rechnungen aus Leistungsvereinbarungen werden im Voraus bezahlt und sind je am 31. Januar, bei neuen Mitgliedern im Zeitpunkt des Eintritts in den Verein, fällig.

8. Auflösung

Die Generalversammlung kann unter Beachtung der Quoren gemäss Ziff. 5.1.5 die Auflösung des Vereins beschliessen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung. Das Vermögen ist dem Zweck des Vereins entsprechend auf dem Gebiet der Vereinbarkeit Familie und Beruf, insbesondere der familienergänzenden Betreuung von Kindern bzw. Angehörigen zu verwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

9. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verein ist der Sitz des Vereins.

10. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 9. April 2019 in Basel angenommen worden. Sie treten am 1. Juli 2019 in Kraft.

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt; nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.